

RS Vwgh 1991/11/12 91/05/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1991

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Tatsache, daß zwischen der Liegenschaft des Bauvorhabens und der Liegenschaft dessen, der die Parteistellung als Nachbar anstrebt, öffentliche Straßen liegen, schließt zwar grundsätzlich die Zuerkennung der Parteistellung nicht aus. Es kommt aber immer auf die konkrete Art des Bauvorhabens an, ob subjektiv-öff Rechte durch das Bauvorhaben verletzt sein können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050082.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>